

Plan zu einer Bündnergeschichte in zwei Bänden

Autor(en): **Muoth, J.C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1945)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-414474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vornamen zu wählen und zu wechseln, hat ihm das Gericht nicht genommen, wie es ihm auch das Recht gelassen hat, seine politischen Anschauungen und seine Blätter weiter zu wechseln. Wenn er sich nicht mehr „Surava“ nennen darf, wird das, was er als Hirsch schreibt, die idyllische Gemeinde Surava nicht mehr berühren, die keinen Anwalt und keinen Journalisten unter ihren Dächern beherbergt und sich nicht von außerkantonalen Amtsblättern und Zeitungen in ihrer ländlichen Ruhe stören läßt. „Peter“ oder „Hans Werner“ Hirsch wird das gerichtlich als schutzwürdig festgestellte Interesse nicht zu verletzen vermögen, „daß dieses Bergdörfchen den seit Jahrhunderten nachweisbaren romanischen Namen für sich behalten will“.

Plan zu einer Bündnergeschichte in zwei Bänden von Prof. J. C. Muoth († 1906)

Erster Band:

Altertum und Mittelalter (von 15 v. Chr. bis 1524 n. Chr.)

(auf 500 Druckseiten berechnet)

I. Buch:

Das alte Rätien (von den ältesten Zeiten bis ca. 1170)

1. Kapitel: Rätische Altertumskunde

Das rätische Alpenland in der vorrömischen Zeit. Prähistorische Funde. Völkerstämme. Hauptergebnisse der wissenschaftlichen Forschung auf anthropologischem, ethnographischem und philologischem Gebiete mit Rücksicht auf die Ureinwohner Bündens. Kritik der Stammesagen.

2. Kapitel: Römische Kultur (15 v. Chr. bis 536 n. Chr.)

1. Unterwerfung des rätischen Landes durch die Römer. Organisation der römischen Provinz Rätien unter Augustus und unter den spätern Kaisern. Straßenanlagen und Niederlassungen. Romanisierung der Ureinwohner. Heerwesen (der Hadrianswall). Verkehr.

2. Rätien während der Völkerwanderung (Zugehörigkeit Rätiens zu Italien bis 476). Rätien unter der Herrschaft der Ostgoten. Dietrich von Bern und seine Wiederherstellung der Provinz Rätien. Der gotische Krieg und die Abtretung Rätiens an die Franken.

Reduktion der großen Provinz auf Currätien infolge der Gebietsverluste an die Alemannen, Bayern und Langobarden. Die Städte Chur und Bregenz.

3. Anfänge des Christentums in Rätien. Glaubensboten (Legenden). Die Bistümer Chur, Seben, Augsburg, Passau, Como, Mailand. Bischof Valentian von Chur. Seine Schule in St. Luzi. (Kanonikat.)

3. Kapitel: Currätien und die angrenzenden Gebiete unter fränkischer Herrschaft (von 536–920)

1. Abschnitt (von 536–806)

Das rätische Fürstentum der Viktoriden (die romanische Zeit). Machtstellung dieser Familie. Klöster der irischen Missionäre (St. Gallen und Disentis), der Benediktiner (Reichenau und Pfäfers). Raubzüge der Avaren. Die irischen Mönche ersetzt durch Benediktiner! St. Othmar und St. Ursicinus, St. Florinus. Klostergründungen der Viktoriden: Kazis, Müstail. Sturz der Viktoriden. Currätien ein Fürstenstaat unter den Fürstbischöfen Constantius und Remedius.

Die sozialen Zustände im romanischen Currätien (dargestellt nach der *lex utinensis*, dem Strafgesetzbuch des Bischofs Remedius, dem Testament des Bischofs Tello und andern Urkunden dieser Periode).

2. Abschnitt (von 806–920)

Das Herzogtum Rätien (romanisch-germanische Zeit). Auflösung des rätischen Kirchenstaates. Die fränkische Gauverfassung. Zwei Gaue. Graf Hunfried dux Raetiorum. Die Säkularisation von Kirchengut. Beraubung der rätischen Kirche durch Graf Roderich. Parteinahme Ludwigs des Frommen für den Bischof von Chur.

Die Teilung des fränkischen Reiches 843. Currätien ostfränkisch. Das Bistum Chur unter Mainz.

Neue Klöster: Schännis, Münster, St. Peter bei Bludenz, St. Luzi als Benediktinerpropstei unter Pfäfers. Niederlassung von freien Alemannen in Unterrätien. Das alemannische Volksrecht neben der *lex romana Curiensis*. Vinomna Malberg des dux Raetorum.

Begriff von Rätien, Alemannien, Bayern, Lombardei, Burgund. Machtstellung der Nachkommen Hunfrieds. Ihre Erwerbungen in Alemannien oder Schwaben. Gründung des Herzogtums Alemannien in ihrem Hause (Burkhardiner). Rätien gehört dazu. Soziale Zustände der ostfränkischen Periode. Normannen- und Magyarenzüge.

4. Kapitel: *Currätien und die deutsche Lehenshierarchie* (von ca. 900–1256)

1. Abschnitt: *Blütezeit des Feudalismus*

Die geistliche Hierarchie und das Mönchswesen. Das Lehenswesen und die Lehenshierarchie. Die Reichsverfassung auf dieser neuen Grundlage. Doppelstellung des Klerus zu Kaiser und Papst. Der Adel und sein Beruf. Das Rittertum.

Das Volk: Freie und Unfreie. Freie Bauern und Bürger.

Unfreie: Dienstleute oder Ministerialen, Hörige, Leibeigene, Sklaven.

Allgemeine wirtschaftliche Zustände bis in das 11. Jahrhundert. Lebensweise der Großen. Großgrundbesitz. Herrenhöfe mit unfreien Arbeitern. Burgen. Abgaben und Frondienste der Unfreien. Zehnten. Neue Stellung der Reichsbeamten. Erblichkeit der Lehen. Die Markgenossenschaft. Die Zentmark und die Dorfmark. Verschiedenheiten in der Markverfassung je nach der Art der Besiedelung derselben (Dorfsystem, Hofsystem). Privateigentum und Allmende innerhalb der Mark. Neue Kolonisationen in der Allmende.

Die Immunität der Großen. Die Herrenhöfe entwickeln sich zu Grundherrschaften. Die Hofverfassung gegenüber der Markverfassung. Usurpationen von Allmende. Zinshufen und Benefizien. Unterdrückung der kleinen freien Grundbesitzer. Präkarien usw. Allgemeine Abnahme des Freiheitsstandes. Herren und Knechte. Die Ministerialen treten zum Adel über. Großgrundbesitz der Kirche. Gotteshausleute. Kirchenlehen. Allgemeiner Unterschied in der Entwicklung der geistlichen und weltlichen

Grundherrschaften. Das unfreie Gewerbe auf dem Lande. Das freie Gewerbe in den Städten. Handel und Handelswege. Verkehr. Bergbau Münze. Maß und Gewicht. Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft.

2. Abschnitt: Verfall des Feudalismus

Entwicklung der Grundherrschaften zu Territorialherrschaften. (Erwerbung der königlichen Hoheitsrechte.) Auflösung der fränkischen Reichsverfassung. Aufkommen von großen Gebiets herrschaften: Herzogtümer, Grafschaften, Freiherrschaften, von freien Stadt- und Landgemeinden. Landesherren und Untertanen. Besserung des Freiheitsstandes.

3. Abschnitt: Allgemeiner Gang der Weltgeschichte während dieser Periode

Der Investiturstreit. Sieg des Papsttums. Die Kreuzzüge. Kämpfe der Hohenstaufen in Italien.

Neue Orden, die unter einem Ordensgeneral stehen. Die Bettelorden und deren soziale Bedeutung usw.

Rätisches aus dieser Zeit (nur kurz berührt). Die Herzoge von Schwaben, Bayern und Burgund. Die Grafen von Bregenz und Buchhorn, von Tübingen. Die Schirmvogtei der Hohenstaufen über das Bistum Chur.

Neue Klöster in Currätien usw. usw.

II. Buch

Geschichte des Grundbesitzes in Currätien. Ausbildung von geistlichen Grund- und Gebiets herrschaften als Vorgeschichte der Drei Bünde

1. Kapitel: Grundbesitz und Rechte von auswärtigen Grundherren

1. Abschnitt: Weltliche Grundherren

Der König. (Königshöfe und Königsleute – servi fiscalini –, Königsforste, herrenloses Land, Regalien.)

Die Herzoge (von Schwaben, Bayern usw.). Die Grafen von Bregenz und Buchhorn als Grafen in Rätien. Andere Grafen und Freiherren, als: die Welfen von Ravensburg, die Grafen von

Nellenburg, von Achalm, von Gamertingen, von Kirchberg, von Toggenburg, von Biberegg; die Freiherren von Wangen, von Rapperswil, von Frickingen usw. usw.

Schicksale dieses Grundbesitzes. Kolonisten aus Schwaben und Bayern usw.

2. Abschnitt: Geistliche Grundherren

a) Hochstifte (Bistümer und Domkapitel, Kanonikate). Konstanz, Basel, Brixen, Como usw.

b) Klöster. St. Denis bei Paris, Reichenau, St. Gallen, Allerheiligen zu Schaffhausen, Zwiefalten, Petershausen, Ottobeuren, Benediktbeuren, Einsiedeln, Wettingen, Salem usw. usw.

Die Kastvogteien dieser Hochstifte und Klöster. Ihre Klosterleute – *servi ecclesiastici* –. Vasallen und Ministerialen. Kolonisten. Schicksale dieses Grundbesitzes.

2. Kapitel: Ausbildung der currätischen Gebiets herrschaften des Hochstiftes Chur

Bischof und Domkapitel. Rechtliche Stellung des Bischofs zum Reich vor und nach 1122 und 1170. Die Reichsvogtei.

Der Grundbesitz des Hochstifts erweitert durch Schenkungen der Könige und des Adels, durch Kauf und Tausch. Zerstreuung dieses Grundbesitzes über verschiedene Gaue, Zenten und Marken. Die Verwaltung und das Recht an dem Grundbesitz zunächst gebunden und beschränkt durch die Zent- und Markverfassung.

Die Immunität. Ausbildung von einzelnen Hofherrschaften (Grundherrschaften) innerhalb der einzelnen Territorien. Die Hofverfassung gegenüber der Markverfassung, Übergewicht der ersten.

Besondere Agrarpolitik der Bischöfe innerhalb der Territorien. Abrundung des Grundbesitzes. Erwerbung der königlichen Rechte, damit Abschluß der Territorialherrschaft. Agrarverfassung der Grundherrschaft. Politische Verfassung der Gebiets herrschaft. Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten sind getrennt zu behandeln: I. Die Stadt Chur und die IV Dörfer, II. Das Bergell, III. Das Oberengadin, IV. Oberhalbstein mit Surses (Unterhalbstein), V. Das Domleschg.

Von diesen ausgebildeten Gebiets herrschaften sind zu unterscheiden die Grund herrschaften: I. im Unterengadin, II. im

Münstertal, III. im Vintschgau, IV. im Oberinntal, V. im Oberland (Flims, Grub, Lugnez), VI. zu Schiers, VII. im Vorarlberg, VIII. zu Flums, IX. Grundherrschaften in Schwaben.

Endlich besondere Rechte des Hochstifts zu Puschlav, Bormio, Cläven usw. Bischöfliche Vasallen und ihre Lehen (vgl. unter dem Titel „Rätische Dynasten“).

Die Gotteshausleute von Chur: Dienstmannen und Bauern. Burgen. Die Hofmeier, Saltner, Sennen, Kellner usw.

Die Hofgerichte. Die Gerichtsvögte, die Burgvögte, die Vizdume, Ammänner und Weibel.

März- und Herbstversammlungen der Gotteshausleute.

Der churische Vogt. Ablösung der churischen Vogtei (1299). Der Stadtvogt. Die Wappengenossenschaft des Adels des Hochstifts. Das bischöfliche Pfalzgericht. Privilegien der Kaiser die Hoheitsrechte betreffend, namentlich die Privilegien Karls IV. 1349 usw. Handel und Verkehr. Die Hospize. Das Gewerbe. Bergbau.

3. Kapitel: Das Kloster Pfäfers

4. Kapitel: Das Kloster Disentis mit drei Territorien, nämlich: La Cadi, Urseren, Val Blegno.

5. Kapitel: Das Kloster Marienberg

6. Kapitel: Die Klöster Kazis, Müsteil und Münster

7. Kapitel: Die Klöster der Prämonstratenser (zu St. Luzi, Churwalden, Klosters). Die Dominikaner zu St. Nikolai. Die Kastenvögte aller dieser Klöster. Die Klöster sind hinsichtlich ihrer innern Geschichte ähnlich zu behandeln wie das Hochstift Chur.

III. Buch

Ausbildung von weltlichen Grund- und Gebiets herrschaften in Currätien. Familiengeschichten der rätischen Dynasten (Gebietsherren) und Ritter (Grundherren, Eigentümer von niederen Herrschaften). Vorgeschichte der Drei Bünde.

1. Kapitel: Dynasten und Ritter in Unterrätien

I. Die Grafen von Montfort und ihre Herrschaften zu Feldkirch (Stadtgeschichte), Bregenz, Tett nang usw.

II. Die Grafen von Werdenberg und ihre Herrschaften: a) Die Linie Werdenberg-Heiligenberg. b) Die Linie Werdenberg-Sargans.

III. Die Freiherren von Aspermont ob Jenins und ihre Herrschaften im äußern Prätigau, zu Malans und Maienfeld.

IV. Die Freiherren von Sax im St. Gallischen und ihre Herrschaften und Vogteien.

V. Die Ritter von Neuenburg im Vorarlberg, die Ritter von Ramschwag im Vorarlberg usw., die Ritter von Hohenems von Fontanâs usw.

2. Kapitel: Dynasten und Ritter in Oberrätien

1. Abschnitt: Diesseits der Berge:

I. Die Freiherren von Vaz und ihre Herrschaften und Vogteien. Curische Vögtei während des Interregnums. Stamburg Belfort.

II. Die Freiherren von Rüzüns und ihre Herrschaften.

III. Die Freiherren von Belmont.

IV. Die Freiherren von Wildenberg und ihre Vogtei zu Pfäfers, auch Herren von Greifenstein-Bergün.

V. Die Freiherren von Frauenberg (Fronsberg im Oberland), die Freiherren von Montalt und Tersnaus, die Ritter von Altaspermont ob der Molinära, die Tumben von Neuburg bei Untervaz, die Ritter von Trimmis (Petnal) und Ruhenberg, die Ritter von Kaphenstein und Falkenstein, die Straifer, die Ritter von Haldenstein, die Ritter von Juvalt (Freiherren), die Ritter von Rietberg (die Grafen von Landau), die Ritter von Obercastels auf Baldenstein, die Ritter von Schauenstein (Ehrenfels und Campell), die Ritter von Bennagad, von Bärenburg, Reischen (Schams) usw., die Ritter von Unterwegen und Buwix im Schanfigg, die Ritter von Straßberg und Canova, die Ritter von Muldein und Stürvis, die Ritter von Tinzen, von Fontana und von Marmels, die Ritter von Sagens (Schiedberg), die Ritter von Valendas, die Ritter von Kästris, die Ritter von Schleuis und von Löwenberg, Löwenstein (bei Luvis, nachmals Castelberg), die Ritter von Almarins und Morissen, die Ritter von Lombrein, die Ritter von Oberkastels (im

Lugnez), die Ritter von Freiberg (Seth) und Jörgenberg, die Ritter von Grünenfels und Schlans, die Ritter von Schwarzenstein (Obersaxen), die Ritter von Kropfenstein usw., die Ritter von Rinckenberg und von Phiesel, die Ritter von Pontaningen, die Edlen von Glurinchen, von Hospenthal, von Realp, von Moos in Urseren.

2. Abschnitt: *Jenseits der Berge*

I. Die Grafen von Tirol (hier nur aufgezählt, später behandelt).

II. Die Edlen von Tarasp.

III. Die Vögte von Mätsch und ihre Herrschaften und Vogteien, Bergrichter des Bischofs und der Grafen von Tirol.

IV. Die Herren von Reichenberg.

V. Die Herren von Remüs usw. Die Edlen von Planta, von Steinsberg (die Scheck), von Mohr (zu Zernez), von Castelmur, von Salis, von Prevost usw., insoweit sie nicht als Dienstleute des Bistums behandelt sind.

3. Kapitel: *Besondere Organisation dieser weltlichen Herrschaften*

Die Untertanen, namentlich die der niederen Herrschaften, meist unfrei (leibeigen). Besserstellung der sogenannten Walser (Inhaber von urbarisierten Waldhöfen) und der Gotteshausleute, die bloß unter der Gerichtsvogtei der Dynasten stehen. Die hohe Gerichtsbarkeit üben die Dynasten selbst aus. Die niedere Vogtei besorgen Ammänner, welche die Dynasten ernennen. Das Ammannamt kann auch an eine Familie als Lehen verliehen werden. Teilnahme der Untertanen an der Rechtspflege durch ernannte oder gewählte Geschworene (Wahl durch ausgeloste Wahlmänner). Stellvertretung der Dynasten durch den Ammann – Übung. Despotisches Regiment. Hohe Steuern – schwere Dienste. Ausnahme (die Walser und Gotteshausleute).

Die *Volkssammlungen* (nur eine im Jahr) sind eine einfache Güterrevision bei den Rittern, bei den Dynasten, daneben auch eine Besetzung der Gerichte durch die Wahl von Geschworenen. Die einzelnen Marken und Herrschaften heißen hier darum auch *Gerichte*. Ursprung der Begriffe: Hochgericht (die ganze Herrschaft) und niedere Gerichte (Rittergüter und Herrschaftsteile).

4. Kapitel: Aufkommen neuer Dynasten infolge von Handänderungen der Herrschaften

1. *Abschnitt*: Aussterben des Hauses von Vaz (1337). Die Grafen von Werdenberg-Sargans.

Die Grafen von Toggenburg. Aussterben der Freiherren von Aspermont. Maienfeld, Malans, Jenins und Solavers (Schiers und Seewis) an die Grafen von Toggenburg. Die Herrschaft Castels bis zum Dalvazzabach an die Vögte von Mätsch. Weitere Erwerbungen der Mätsch.

Aussterben der Wildenberg und Veräußerungen der Frauenberg. Die Herrschaft Hohentrins und Güter im Oberland kommen an die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg (Hugo III. 1325–), ebenso Greifenstein.

2. *Abschnitt*. Die Freiherren, dann Grafen von Sax-Masox. Ihre Herrschaften zu Masox und im Tessin.

Aussterben der Familie Belmont und Montalt. Erbschaft der von Sax-Masox und der von Rüzüns. Ausgleich zwischen beiden Familien.

Entstehung der großen Herrschaft Sax zu Flims, in der Gruob, im Lugnez und zu St. Peter in Vals.

Abrundung und Erweiterung der Herrschaft Rüzüns.

5. Kapitel: *Die Freien im Lande* (Begriff der freien Gotteshausleute, alte Gemeinfreie). Ausbildung der Grafschaft Sax durch Österreich. Lehen der Grafen von Werdenberg-Sargans. Die Freien von Tomils, Portein, vom Schamserberg usw.

IV. Buch

Emanzipation der Untertanen innerhalb der einzelnen Herrschaften – eine Folge der Fehden der Dynasten untereinander. Privilegien als Lohn für geleistete Kriegsdienste. Anfänge der Selbstregierung in den Territorien. Parteibündnisse, auch mit fremden Untertanen

1. Kapitel: *Fehden des 12. und 13. Jahrhunderts*

Guelfen und Ghibellinen. Die Tarasper Fehde. Fehde des Bischofs von Chur mit dem Bischof von Como. Erste Fehde der rätischen Dynasten gegen den Bischof von Chur (1255). Sieg des Bischofs bei Ems.

Die Familienfehden zwischen den Grafen von Montfort und von Werdenberg (zuerst 1260 Teilnahme Rudolfs von Habsburg für die Werdenberg; dann 1288/89 in gleicher Parteistellung).

Bei diesem Anlaß Bündnis des Bischofs mit dem Freiherrn von Frauenberg (bei Ruschein) und Herren von Urseren und von Wallis gegen Habsburg und Werdenberg.

Vertreibung der Kastvögte von Sax aus der Kastvogtei über Disentis. Der päpstliche Verwalter Antonio de Carmisio (1249–1253).

1253 erster Bund eines neuen Abtes von Disentis mit seinen Untertanen zur Vertreibung des Carmisio und dessen Bruders Lanfranco.

1285 erscheint die Gemeinde Disentis als ausgebildet: Universitas Disertinensis – besteht aus Abt und Konvent, den Ministerialen und den Gemeinen (communitas).

2. Kapitel: Fehden des 14. Jahrhunderts

Die Fehde des Donatus von Vaz gegen den Bischof Rudolf von Montfort von Chur (Parteinahme für Ludwig von Bayern gegen Friedrich von Österreich). Bündnis des Freiherrn von Vaz mit den Waldstätten. Siege des Freiherrn bei Filisur und im Dischmatale. Parteibündnisse der Dynasten, des Bischofs und des Abtes von Disentis gegen Donatus 1332/33. Niederlage des Donatus. Sieg eines Freiherrn von Rätzüns.

Fehde des Abtes von Disentis mit Uri und den Waldstätten wegen Urseren und dem Zoll am Gotthard (1333–1339). Sein Parteibündnis mit den Dynasten im Rheintal ob Chur.

Fehden der Grafen Werdenberg-Sargans mit Rätzüns usw. wegen der Hinterlassenschaft des Reinger von Freiberg und der Grafschaft Sax (1338, 1340–43). Allgemeine Parteibündnisse. Fehde des Grafen von Werdenberg-Heiligenberg als Herren von Hohentrins mit seinen aufständischen Untertanen im Oberland.

Bündnis der Freiherren von Belmont, Rätzüns, Montalt mit diesen fremden Untertanen.

Die Lugnezerfehde (Sieg der Aufständischen am Mundaun 1352). Zu Werdenberg walten hier die Grafen von Montfort. Aufstand der Untertanen des Grafen Johann von Werdenberg-Sargans, nämlich von Schams, Rheinwald, Safien, Tersnaus mit Vals

gegen ihre Herrschaft. Bündnis dieser Aufständischen mit Belmont, Montalt, Rüzins usw. Friede von Kazis 1362. Die Untertanen kehren zum Gehorsam zurück, aber das Bündnis soll fortbestehen.

Reaktion unter den Landesherren. 1373 ein Bündnis der Landesherren gegen die Freiheitsbestrebungen der Untertanen.

Österreich tritt nun auf den Plan — leitet fortan die Politik Rätiens von Tirol aus.

3. Kapitel: Die Grafschaft Tirol

Die alte Grafschaft (Vintschgau, Unterengadin und Unterinntal, Residenz der Grafen auf Schloß Tirol bei Meran).

Die Grafen von Görz im Besitze der Grafschaft Tirol. Erweiterung der Grafschaft. Residenz und Mittelpunkt Innsbruck.

Margareta Maultasch läßt sich von ihrem Gemahl Johann von Mähren gegen dessen Willen scheiden und heiratet Ludwig von Brandenburg, Sohn des Kaisers Ludwig von Bayern (1342).

Politische Wirren in Tirol wegen dieser Heirat. König Ludwig von Bayern hält mit seinem Sohn. König Karl IV. (Johanns Bruder), der Papst und Bischof Ulrich V. von Chur gegen die Bayern. Trotzdem Sieg der bayrischen Partei. Ludwig von Bayern als Graf von Tirol (1342—1361). 1361—1362 Mainhar III. Graf von Tirol (Sohn Ludwigs von Brandenburg und der Maultasch), stirbt kinderlos. Margareta Maultasch überläßt 1363 Tirol dem Erzherzoge Rudolf IV. von Österreich. Karl IV. anerkennt im Erbfolgevertrag von Brünn mit Österreich diese Handänderung. Bayern muß 1369 ebenfalls nachgeben, und so wurde und blieb Tirol seither österreichisch.

Verhältnis des Hochstifts Chur zur Grafschaft Tirol. Alte Ansprüche der Bischöfe auf die Landeshoheit im Unterengadin und Vintschgau usw. blieben unter dem alten Hause noch unentschieden. Die Grafen von Görz weisen derartige Ansprüche entschieden zurück, und unter dem Haus Österreich dürfen die Bischöfe nicht einmal daran denken, solche Ansprüche geltend zu machen. Übermacht Österreichs. Bereits das Haus von Görz hatte die ehemals selbständigen Herren im Lande, die zugleich Vasallen des Bistums waren, von sich abhängig gemacht.

Zu gleicher Zeit Selbstvernichtungsfehden unter den einheimischen Familien von Mätsch, von Reichenberg, von Remüs usw.

Alle diese Familien wurden nun Dienstleute von Österreich. Ulrich von Matsch verliert in seiner Fehde mit Como und Mailand die bischöflichen Lehen zu Puschlav, Bormio usw. Dagegen erlangt Bischof Ulrich V. von König Karl IV. Hoheitsprivilegien.

V. Buch

Österreichs Territorialpolitik in Rätien seit Erwerbung Tirols. Die Entstehung der Drei Bünde.

1. Kapitel: Österreichs Territorialpolitik im Vorarlberg

Erwerbung der Herrschaft Neuenburg bei Götzis 1365. Kauf der Grafschaft Montfort-Feldkirch vom letzten Grafen dieser Linie 1375, Heimfall 1390.

Allodialansprüche der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg auf Feldkirch. Vernichtungskrieg Österreichs gegen dieses Haus. Erwerbung von Bludenz und Montafun. Die Grafen von Werdenberg-Sargans halten aus Habgier und Unverstand zu Österreich gegen ihre nächsten Verwandten.

Erlöschen des Hauses Werdenberg-Heiligenberg in männlicher Linie. Die Töchter Albrechts III. von Bludenz. Der letzte Rest des Grundbesitzes des Hauses Werdenberg-Heiligenberg, nämlich Hohentrins, gelangt durch Heirat an die Freiherren von Höwen 1426.

2. Kapitel: Österreichs Territorialpolitik in Bünden

Andere Verhältnisse. Mittel: Besetzung des bischöflichen Stuhls und des Domkapitels mit ergebenen Dienern, um durch deren Mitwirkung Kirchenlehen zu gewinnen und die Territorien des Gotteshauses zu beherrschen.

1. Bischof Peter der Böhme (1355–1368) überläßt infolge eines Vertrages Österreich auf zehn Jahre die weltliche Verwaltung und die Einkünfte des Hochstifts gegen ein Jahrgeld (1358).

Als dieser Vertrag 1367 erneuert werden sollte, halten die Dienstmannen und gemeinen Gotteshausleute von Chur durch Abgeordnete eine Versammlung zu Zernez und errichten da einen Bundesvertrag mit Protest gegen derartige Abmachungen für die Zukunft.

Dieser Bundesvertrag ist die Grundlage des Gotteshausbundes. Inhalt desselben: ein antiösterreichischer Charakter.

2. Peters Nachfolger, Friedrich II. und Johannes II. (1368–1388), wieder treue Diener Österreichs. Sie stellen aber zum Vor-

teil des Gotteshauses die Güter und Rechte des Hochstifts wieder her (meist mit österreichischem Gelde), und organisieren die Gebiets Herrschaften.

Für Habsburg ist ihre Tätigkeit nur eine Vorbereitung zu einer neuen Überrumpelung.

3. Kapitel: Rätische Wirren unter den Bischöfen Hartmann II. von Sargans-Vaduz (1388–1416) und Johann IV. Naso (1417–40)

Bischof Hartmann gegen Österreich 1488–1492. Bündnis Hartmanns und des Gotteshauses mit Österreich-Tirol 1392 (darf nicht als Grundlage des Gotteshausbundes angesehen werden, ist vielmehr eine Negation des Vertrages von 1367). Hartmann und das Gotteshaus von Österreich beherrscht. Hartmann hält zu Österreich in der Fehde gegen die Werdenberg-Heiligenberg. Hartmanns Fehde mit den Vögten von Mätsch. Versuch Hartmanns, dieses Haus zu vernichten (ein perfider Kunstgriff Österreichs).

Absetzung der Vögte von Mätsch durch das bischöfliche Pfalzgericht ohne Erfolg, weil Österreich sie hält.

Hartmanns Fehde mit Rätzüns. Erfolgloser Versuch Hartmanns, dieses Haus zugrunde zu richten. Absetzung der von Rätzüns durch das Pfalzgericht. Auch hier wird Hartmann durch Österreich mißbraucht. Anstände Hartmanns mit den von Sax-Misox verglichen 1390.

Mittlerweile Entstehung des Bundes des obern Teils: Abt und Gemeinde Disentis, die Freien von Laax, die Freiherren von Sax-Masox (Ursprung geht zurück auf Bündnisse von 1352 und 1390). Der Bund erweitert durch Beitritt von Johann von Werdenberg-Sargans-Löwenberg, der Freiherren von Rätzüns 1395 und 1396. Ursprung des Grauen Bundes.

Bund des Obern Teils mit Glarus 1400, Rheinwald und Safien dabei.

Die Appenzeller Kriege. Friedrich VII., Graf von Toggenburg, für Rätzüns, gegen Hartmann. Abt Peter von Pontaningen von Disentis gegen Österreich für die Appenzeller.

Das Konzil von Konstanz. Ächtung des Herzogs Friedrich von Österreich. Bischof Hartmann auch gegen Österreich. Sein Ende 1416. Ergebnisse seiner Politik. Schulden.

Während der Rätzünserfehde Bund der Gotteshausgemeinden von Chur diesseits der Berge unter sich zum Schutze ihrer Güter und Rechte 1396.

Unter Bischof Johann IV. Naso Fortsetzung und Beendigung der Rüzünserfehde. Ausgleich mit den Vögten von Mätsch.

Streit des Bischofs Johann IV. mit der Stadt Chur.

Burgrechte mit Zürich 1419, 1421.

Endgültige Organisation des Grauen Bundes unter Abt Peter von Pontaningen 1424. Inhalt des Bundesbriefes. Das Bundesgericht zu Truns. Schams tritt dem Grauen Bunde bei. Anstände des Bischofs mit den Werdenberg-Sargans als Herren von Schams.

Schiedssprüche des Kaisers Sigismund in Anständen des Bischofs mit Chur und Schams (Werdenberg-Sargans). Kaiserliche Privilegien. Auskauf der Vogtei der Werdenberg-Heiligenberg über Disentis 1401. Ablösung der Vogtei der Grafen von Werdenberg-Sargans über die Freien von Laax. Diese Freien stellen sich unter die Schirmvogtei des Hochstifts Chur 1434.

Fazit der Politik des Bischofs Johann Naso: die Gemeinden des Gotteshauses Chur eignen sich die Schirmvogtei über das Hochstift an.

4. Kapitel: Die Zustände im Territorium der Grafen von Toggenburg

Politik der Grafen von Toggenburg seit 1337. Die Herrschaft Castels und Schiers.

Aussterben der Grafen von Toggenburg 1436.

Der Bund der Zehn Gerichte 1436. Inhalt des Bundesbriefes.

Der alte Zürichkrieg. Haltung der Bünde, Vereinigung mit Zürich von 1437–1440. Politik der von Brandis. Die neuen Landesherren innerhalb der Zehn Gerichte, die von Brandis, von Mätsch, von Montfort-Tettngang, von Sax usw. Ihre Bestätigung der alten Freiheiten und des Bundes von 1436.

Organisation der Zehn Gerichte.

VI. Buch

Vereinigung der Drei Bünde und ihre Freiheitskämpfe. Anschluß an die Eidgenossenschaft. Aussöhnung mit Österreich

1. Kapitel: Vereinigung der Drei Bünde

Bündnis zwischen dem Grauen Bund und den IV Dörfern 1440/1455. Bündnis zwischen dem Zehngerichtenbund und dem Gotteshausbund 1450. Bischof Heinrich V. von Konstanz, Ad-

administrator von Chur, und der sogenannte „Schwarze Bund“ 1450. Entwurf eines Bündnisses zwischen dem Grauen Bund und dem Engadin 1451. Die Schamserfehde. Der Friede von Kazis 1453.

Vereinigung zwischen dem Bund der Zehn Gerichte und dem Grauen Bund 1471. Die Vazeroler Frage. Erste Organisation der Drei Bünde.

2. Kapitel: Das Gotteshaus Chur unter den Bischöfen Leonhard Wyßmeier und Ortlieb von Brandis

Selbständige Politik von Bischof und Gotteshaus mit versteckter Hauspolitik des von Brandis.

Ablösung von Schams und Obervaz 1455.

Erwerbung der Saxischen Herrschaften im Oberland (Flims, Grub, Lugnez, Vals) durch Ortlieb von Brandis 1483. Versuch des Bischofs Ortlieb, dem Grafen Georg von Werdenberg-Sargans seine Rechte zu Ortenstein und im Domleschg zu entreißen (Prozesse). Die Erledigung der Herrschaft Rüzüns infolge Aussterbens des Geschlechtes 1459. Die Grafen von Werdenberg-Sargans, von Zollern, die Schenken von Limpurg als Erben. Brandis veranlaßt den Ankauf von Rüzüns durch einen Vasallen des Bistums 1473 (von Marmels). Brandis' Politik meist anti-Österreich. Seine Organisation der rätischen Kirche. Das Kloster Disentis und seine Gotteshausleute. Diese erlangen die Schirmvogtei über das Kloster und bringen es in völlige Abhängigkeit von der Landsgemeinde 1467.

Die Stadt Chur. Brand von 1464. Das Zunftwesen. Die alte und neue Stadtverfassung. Churs Reichsunmittelbarkeit.

3. Kapitel. Neue Territorialpolitik von Österreich-Tirol

Herzog Sigmund und König Maximilian. Herzog Sigmund sucht eine direkte Verbindung durch Graubünden mit dem Vorarlberg. (Pässe, aufblühender Bergbau.)

Erwerbung von Tarasp 1464. Ankauf der Sechs Gerichte im Bunde der Zehn Gerichte 1471. Opposition des Grauen Bundes und des Bischofs (Vereinigung des Grauen und Zehngerichtenbundes). Die Sechs Gerichte vorläufig den Vögten von Mätsch überlassen. Endgültige Erwerbung der Sechs Gerichte durch Österreich 1479. Organisation dieser Herrschaft.

Streitigkeiten Sigmunds mit den Gemeinden im Unterengadin und im Vintschgau. Der sogenannte Hennenkrieg. Kompromisse mit den Gemeinden und dem Bischof von Chur.

Die Vögte von Mätsch (Gaudenz) und die Grafen von Werdenberg-Sargans am Innsbrucker Hof. Schwindeleien dieser Herren, Acht und Bann gegen sie. Herzog Sigismund genötigt, Tirol und die andern Herrschaften an seinen Neffen, König Maximilian, abzutreten 1490.

In Bünden veräußert mittlerweile Georg von Werdenberg-Sargans, der 1473 die Viamala eröffnet und damit eine Konkurrenz des Splügens gegenüber dem Septimer geschaffen hatte, seine Herrschaften Safien und Rheinwald den Trivulzio von Mailand 1493.

Die Trivulzio schließen sich mit ihren rätischen Untertanen dem Grauen Bund an. Erneuerung alter Bündnisse.

4. Kapitel: Der Schwabenkrieg

Maximilian seit 1493 Kaiser. Die Wormser Beschlüsse betreffs Stärkung der kaiserlichen Gewalt und einer bessern Organisation des Reiches 1495. Opposition der Eidgenossen dagegen. Maximilian kauft die zwei Matschischen Gerichte im Prätigau (Schiers, Castels); er kauft 1497 die Herrschaft Rüzüns von den Hohenzollern. Befürchtungen der rätischen Bünde wegen der Übermacht Österreichs. Bund des Grauen Bundes mit den VII Orten 1497, des Gotteshausbundes mit den VII Orten 1498 (zugewandte Orte. Der Bischof Heinrich VI. von Höwen ein Diener Österreichs).

Verlauf des Schwabenkrieges. Der Bündner Sieg an der Calven 1499. Der erfolglose Zug der Eidgenossen in den Vintschgau. Der Friede von Basel. Allgemeine Folgen. Abdankung Heinrichs IV. von Höwen. Paul Ziegler Bischof von Chur.

5. Kapitel: Österreich und die Drei Bünde nach dem Schwabenkrieg.

Politische Stellung Bündens zu Österreich schlimmer als vorher. Die Rechte Österreichs in Bünden durch den Frieden von Basel gewährleistet. Die Eidgenossen geben den Kampf gegen Österreich vorläufig ganz auf. Erbeinigung der Drei Bünde mit Österreich-Tirol (1500 zwischen Österreich und dem Gotteshausbund und dem Bund der Zehn Gerichte; 1518 tritt auch der Obere

Bund dieser Erbeinigung bei). König Maximilian und seine nächsten Nachfolger sichern zudem ihre Rechte im Unterengadin, Münstertal und Vintschgau durch besondere Verträge mit den Bischöfen von Chur und dem Gotteshaus.

Untercalven vom Gotteshausbund losgerissen; Obcalven bedroht.

König Maximilian organisiert die Verwaltung in den Acht Gerichten. Schloß Castels Mittelpunkt. Übergewicht Österreichs im Zehngerichtenbund und im Gotteshausbund. Eine mächtige österreichische Partei. An eine Fortsetzung des Freiheitskampfes gegen Österreich ist vorläufig nicht mehr zu denken. Der Pensionerbrief von 1500 will überdies den *status quo* sichern durch das Verbot der Bündnisse mit fremden Mächten (Österreich-Tirol keine fremde Macht) und des Bezugs von Pensionen. Das Gesetz durchaus undurchführbar. Der Graue Bund sucht Schutz gegen die Übermacht Österreichs bei Frankreich. Separatbündnisse mit Frankreich. Ursprung der französischen Partei. Die Unzufriedenen der zwei andern Bünde schließen sich den Bestrebungen des Grauen Bundes an. Erwerbung der zwei Gerichte Malans und Maienfeld 1509. Mitregierendes Untertanenland. Keine besondere Organisation.

VII. Buch

Bünden und Italien. Erwerbung des Veltlins Organismus des rätischen Staates der Drei Bünde vor der Reformationszeit 1524

1. Kapitel: Die rätischen Alpenpässe

Internationaler Handelsverkehr mit Italien durch Bünden. Seine Geschichte bis zum 15. Jahrhundert. Alte Ansprüche des Bistums Chur auf Cläven, Puschlav, Bormio. Disentis und der Lukmanier, Val Blegno, Rheinwald und Misox. Konkurrenz der Bündnerpässe untereinander. Endgültige Organisation des Handelsverkehrs (die Porten). Natürliche Verkehrspolitik der Portengemeinden. Die Stadt Chur. Die Verkehrsstraßen nach Mailand, nach Verona und Venedig. Einfluß der Konkurrenz zwischen Mailand-Genua und Venedig auf die rätische Politik. Mastinos Schenkung des Veltlins 1404. Vereinigung Puschlavs mit dem Gotteshausbund 1408. Fehden mit den Herzogen von Mai-

land. Kapitulate einzelner Portengemeinden mit Mailand 1447, 1467 usw.

Die Wormserfehde 1487.

2. Kapitel: *Einmischung der Eidgenossenschaft und der Drei Bünde in die italienischen Kriege (1495–1516/21)*

Ansprüche Karls VIII. von Frankreich auf Neapel. Der Zug nach Neapel 1495/96.

Ansprüche Ludwigs XII. von Frankreich auf Mailand. Die sogenannten Mailänder Feldzüge (1499–1516).

Selbständige Politik der Bündner. Widerspruch mit der eidgenössischen Politik. Vom Grauen Bund gleitet, halten die Bündner so lange als möglich mit Frankreich.

Bündnis mit der heiligen Ligue. 1512.

Eroberung des Veltlins 1512. Die Schlachten von Novarra und Marignano. Ewiger Friede mit Frankreich 1516. Die Bündner behaupten das Veltlin als eigenes Untertanenland trotz der Bestrebungen der Eidgenossen, ihnen dieses Gebiet zu entreißen. Als auch Franz I. von Frankreich Miene macht, sie mit Geld dafür abzufinden, tritt der Graue Bund auf die Seite Österreichs und schließt für sich ebenfalls die Erbeinigung ab 1518.

3. Kapitel: *Fortsetzung der Kriege um den Besitz von Mailand (Karl V. und Franz I., Philipp II. von Spanien und Heinrich II. — Die zwei Müsserkriege als Episoden in diesem Kampf. 1521–1559.)*

Militärkapitulation der XII Orte und Bündnis mit Franz I. zu Genf 1521. Der französische Solddienst. Die Schweiz hört auf, eine selbständige Rolle in der Weltpolitik zu spielen. Sieg des Kaisers bei Bisiocca 1521. Franz II. Sforza, Herzog von Mailand, vom Kaiser eingesetzt 1521. J. J. von Medici, herzoglicher Burgvogt des Schlosses Musso am Comersee. Franz I. kommt selbst nach Italien 1525. Franz Sforza sucht als kaiserlicher Parteigänger die Bündner von der Teilnahme am bevorstehenden Kampfe zugunsten Frankreichs abzuhalten. J. J. von Medici überrumpelt Cläven (Januar 1525).

Aufbruch der Drei Bünde. Strafgericht an Silvester Wolf, dem Kommissär von Cläven. Belagerung von Cläven durch die Bünd-

ner. Bündens Gesandtschaft nach Mailand zu Sforza. Bünden ruft die französischen Söldner zurück.

Die Schlacht von Pavia (24. Februar 1525). Gefangennahme des französischen Königs. Die Schuld zum Teil den Bündnern zugeschrieben. Medici nimmt die heimkehrenden Bündnergesandten aus dem Gotteshaus- und Zehngerichtenbund auf Schloß Musso gefangen.

Der Friede von Madrid 1526. Die heilige Ligue von Cognac 1526 gegen den Kaiser. Papst Clemens VII. für Frankreich. Franz II. Sforza, von seinem Kanzler Morone geleitet, schließt sich der heiligen Ligue an. J. J. von Medici soll der Anführer eines Heeres gegen den Kaiser sein. Werbungen Frankreichs in Bünden (Abt Theodor Schlegel, Beely und Capaul). Abkommnis mit dem Kastellan durch Vermittlung der Eidgenossen (März 1526). Freigabe der Gefangenen. Verlust der drei Plefen für Bünden.

Der zweite Müsserkrieg (1531–1532).

Selbständige Politik des Kastellans am Comersee. Er will ein eigenes Fürstentum gründen, wozu auch das Veltlin gehören soll. Sein Überfall von Morbegno im Veltlin. Aufbruch der III Bünde. Zuchtlosigkeit der Truppen Bündens, Niederlagen. Kriegshilfe der reformierten Orte. Deren Kämpfe im Veltlin und am Comersee. Belagerung von Musso. Friedensschluß mit dem Herzog von Mailand 1532, Musso und andere Burgen zerstört. Es soll fortan keine Festung an der Veltliner Grenze von Mailand gebaut werden. Franz II. Sforza stirbt. Karl V. belehnt seinen Sohn Philipp mit Mailand. Neue Kämpfe. Friede von Cateau Cambresis zwischen Spanien und Frankreich 1559. Die Bündner bleiben im Besitze des Veltlins. In Mailand regiert Spanien; daher auch eine spanische Partei in Bünden neben der alten österreichischen und der alten französischen Partei.

4. Kapitel: Organisation der Bündnerherrschaft

im Veltlin, Cläven und Bormio. Die Veltliner Statuten. Die Vogteien und die Vögte aus Bünden. Die herkömmliche alte Landesverfassung (der Talrat, der Talkanzler usw.). Die sozialen Zustände. Die Kirche und die Klöster der drei Grafschaften.

Abfindung des Bischofs für dessen Ansprüche und Rechte auf das Veltlin durch die Bünde.

5. Kapitel: Der politische Organismus der Drei Bünde vor der Reformationszeit

Formen aus dem 15. Jahrhundert. Der allgemeine Bundesbrief vom 23. September 1524 (Verfassungsurkunde). Inhalt. Bundestage und Beitage. Die Bundeshäupter als Regierung der Drei Bünde. Die Autonomie der Gemeinde. Dorfmark- und Zentmark-Nachbarschaft und -Gericht. Gerichts- und Gemeindebehörden, Besatzungen. Bevormundung der geistlichen Stifte durch Kastvögte und Hofmeister.

Rückblick auf die rätische Geschichte im Mittelalter.

Zweiter Band:

Die neuere Zeit (von 1525—1803) (oder 1794)

(auf ungefähr 500 Druckseiten berechnet)

I. Buch

Reformation und Gegenreformation 1525—1600/1602

1. Kapitel: Besondere Zustände in den Drei Bünden, die von Anfang an als Ursachen zugunsten der Reformationsbewegung wirken

Die fast hundertjährige Opposition der Gotteshausleute gegen die Politik und das weltliche Regiment der Bischöfe und der Klöster. Die bereits erfolgte und gesicherte Usurpation der Schirmvogtei des Gotteshausbundes über das Hochstift Chur. Mitregiment des Gotteshausbundes. Ähnliche Verhältnisse in der Gerichtsgemeinde Disentis (der Abt von der Landsgemeinde gewählt). Schirmvogteien der Stadt Chur und des Gerichts Churwalden über die Prämonstratenserklöster. Schirmvogtei der Eidgenossen über Pfäfers.

Abneigung und Mißtrauen von Chur und dem Gotteshause gegen den regierenden Bischof (Paulus Ziegler; seine Schwäche). Alte Streitigkeiten der Bündner Gemeinden wegen des Kollaturrechtes (Wahl der Pfarrer), der Besteuerung der Klöster, der Ablösung gewisser Lasten usw. Solche Zustände führen die Drei Bünde noch vor der Reformation zur Aufstellung eines Kirchengesetzes, das diese Verhältnisse ordnen sollte. Der Ar-

tikelbrief Quasimodo geniti Ilanz 1524 hat noch den alten Charakter. Inhalt desselben.

Alte Freiheits- und Unabhängigkeitsbestrebungen stoßen in der Reformationsbewegung auf verwandte Ziele. Hoffnung der österreichischen Untertanen auf ihre Unabhängigkeit von Österreich (jedenfalls ein Grund zur Erklärung der raschen Bekehrung in den Zehn Gerichten und im Unterengadin). Aussicht der Bauern auf die Abschüttlung von gewissen Lasten und Zehnten und Einführung der Ablösbarkeit von ewigen Gütern. Verarmung der Klöster. Verfall der Klosterzucht. Fremde Priester. Pfarrermangel. Gleichgültigkeit und Ignoranz des Volkes in Religionssachen usw.

2. Kapitel: Beginn und Fortgang der Reformation (von 1524–1549/52)

Joh. Comander, Pfarrer zu Chur, vom Bischof der Häresie beschuldigt 1525. Die Disputation zu Ilanz 1526 (Februar). Die Ilanzer Artikel 1526, 25. Juni. Politische Artikel (Abschaffung der weltlichen Herrschaft des Hochstifts und der Klöster, eine Fortsetzung der alten Bestrebungen).

Soziale Artikel (Beschränkung oder Beseitigung von Feudalrechten und -lasten).

Religiöse Artikel (freie Predigt und Verbot für die rätischen Klöster, Novizen aufzunehmen usw.).

Vorläufige Ausführung der Ilanzer Artikel. Ablösungen, Auskäufe. Annahme der Reformation in vielen Gemeinden (Modus: Abstimmung – Entscheidung durch Handmehr). Protest der Altgläubigen. Die Gemeindebeschlüsse oft nicht durchführbar, daher Aufkommen des Grundsatzes der Glaubensfreiheit und der Parität.

Verfeindung mit den katholischen Orten. Engerer Anschluß der Evangelischen an Zürich und Bern. Die Wiedertäufer und ihre Verfolgung. Abt Theodor Schlegel von St. Luzi, Vorkämpfer des Katholizismus. Er steht allein. Seine Hinrichtung 1529 (ein Justizmord). Ohnmacht des Bischofs Paulus Ziegler. Bischof Lucius Iler (1541–1549). Die sechs Artikel, die jeder Bischof einem Gotteshaus zu schwören hat. Mittlerweile Klosteraufhebungen zu Chur 1538. Administratoren. Die Schule zu St. Nikolai. Auskauf der vier Gerichte Flims, Grub, Lugnez, Vals. Weitere Auskäufe zu Obervaz, Trimmis usw.

Die Reformbewegung nimmt immer mehr einen rein dogmatischen Charakter an, davon die Altgläubigen abgestoßen. Neue Disputationen. Fortgang der Reformation. Die Organisation der evangelischen Kirche in Rätien. Die Lehre: der rätische Katechismus, das Gesangbuch. Die rätische Synode. Romanische Übersetzungen des Katechismus, des Neuen Testaments; das Psalmenbuch von Campell. Die Clävner Artikel, welche auch den Untertanen im Veltlin Religionsfreiheit gewähren.

3. Kapitel: Fortgang der Reformation und Beginn der Gegenreformation

Italienische Prediger in den welschen Landesteilen. Dogmatische Zänkereien zwischen ihnen und den strengen Anhängern von Zwingli und Calvin. Abstoßender Eindruck derartiger Zänkereien auf das Volk. Die Altgläubigen fassen wieder Mut.

Eröffnung des Konzils zu Trient. Offensive des Papsttums seit 1549. Ausweisung der Reformierten aus Italien. Italienische Flüchtlinge im Veltlin, Cläven und in der Schweiz.

Die neuen Bischofswahlen: Thomas von Planta (1549 Beat a Porta), Konkurrenz des Bartolom. von Salis, Jodokus Rascher.

Versuch der Prädikanten, das Bistum aufzulösen, vereitelt durch den reformierten Adel des Gotteshausbundes, in erster Linie durch Joh. Travers. Johann Travers bekämpft auch die Ilanzer Artikel, stellt mit seinem Anhang die politischen Rechte des Bischofs wieder her.

Ähnliche Vorgänge innerhalb der Gerichtsgemeinde Disentis. Johann Florin. Der Adel will auf den Glanz und die Vorteile, die von diesen altehrwürdigen Anstalten ausgehen, nicht verzichten, zumal er allein davon profitiert.

Das Prinzip der Parität, persönlich angewendet, bewirkt, daß Travers zu Zuoz das Evangelium predigt und zu Chur das Bistum schützt; daß Florin den Katholizismus auf dem Konzil vertritt – und als Churer Bürger das Bürgerrecht von Katholiken bekämpft. Diese politisch charakterlose Haltung der maßgebenden Staatsmänner des 16. Jahrhunderts vergiftet dauernd die Politik der rätischen Demokratie und ist die Grundursache der Bündnerwirren des 17. Jahrhunderts.

Beat a Porta und das Konzil von Trient. Die päpstliche Nuntiatur zu Luzern als Mittelpunkt der katholischen Gegenreforma-

tion. Die Äbte von Disentis und Pfäfers und die Bischöfe von Chur in ihrem Verhältnis zu dieser Nuntiatur.

4. Kapitel: Der fremde Solddienst der Bündner. Verhältnis Bündens zur Eidgenossenschaft im 16. Jahrhundert

Bünden erneuert die alten Soldverträge mit Frankreich, zugleich mit den Eidgenossen. Die Mehrheit des Volkes ist dafür, noch ohne Rücksicht auf die Konfession (alte Tradition; Opposition gegen Österreich, bessere Bezahlung). Politische Opposition Österreichs, dann Spaniens gegen die französischen Bündnisse veranlassen die Strafgerichte von 1542 und 1565 (beide gegen den französischen Dienst). Beide in der Hauptsache erfolglos. Nur Störung des innern Friedens.

Zwei äußere Umstände, welche die Bündnerwirren nähren und ihnen dazu eine gesetzliche Unterlage verschaffen:

1. der Pensionenbrief von 1500, ein absolut undurchführbares Gesetz, das die fremden Bündnisse verbot, somit auch alle Vorteile, die daraus zu folgen pflegten, z. B. Pensionen usw., als Landesverrat hinstellte. Dieses dumme Gesetz hat nichts genützt, doch ungeheuer viel geschadet. Eine vernünftige Politik hätte es derogieren (?) müssen;
2. der Pensionsbrief Zürichs gleichen Inhalts 1526, der von Zwingli durchgesetzt worden war, und die Autorität des Reformators.

Demnach waren die Prädikanten grundsätzlich gegen alle fremden Bündnisse. Als sie aber erkannten, daß solches unmöglich sei, so empfahlen sie zuerst das französische Bündnis, weil Österreich-Spanien den Katholizismus begünstigte und die Reformation verfolgte, Frankreich dagegen aus Politik die Reformierten im Ausland als Feinde Österreichs und Spaniens schützte und begünstigte. Wenn aber kein religiöser Parteistreit vorherrschte, so kamen sie immer wieder auf den Inhalt der zwei Pensionenbriefe zurück. Dann empfahlen sie (die Prädikanten) immer Bündnisse aus rein konfessionellen Gründen, oft ohne Verstand und Verständnis der politischen Verhältnisse.

In bezug auf die Eidgenossenschaft Versuche einer engern Verbindung erfolglos, weil der größte Teil des Kantons reformiert war. Haltung der katholischen Orte in den beiden Müsserkriegen. Weigerung eines Bündnisses mit dem Grauen Bund. Separatbündnis desselben mit Zürich und Bern.

5. Kapitel: Die Gegenreformation in einem neuen Stadium

Der Papst sucht durch Johannes von Planta-Räzüns die Kirchengüter in Bünden für die Stifte zu retten. Päpstliche Bullen an den Herrn von Räzüns.

Unglückliche Wahl des Werkzeugs. Planta ehrgeizig, hochmütig, habgierig, persönlich allgemein verhaßt, bei den Katholiken durch die Betreibung der Aufhebung des Klosters Kazis zu eigener Bereicherung kompromittiert. Gerüchte von Fälschungen zu seinem Vorteil. Gerüchte, daß er die Acht Gerichte angekauft habe. Alles richtig. Die Prädikanten gegen ihn (Campell). Allgemeine Volkserhebung gegen Planta. Seine Hinrichtung 1572. Kein Justizmord. Mangelhafte Formen. Karl Borromeo, Erzbischof von Mailand, Vorkämpfer des Katholizismus. Seine Visitationen im Veltlin und Misox. Sein Besuch in Disentis. Abt Christian von Castelberg, Wiederhersteller der katholischen Lehre im Gericht Disentis. Das Collegium helveticum. Das Priesterseminar in Disentis. Der borromeische oder goldene Bund der Fünf Orte 1565. Der Bund der fünf katholischen Orte mit Spanien 1587. Mehr oder minder erfolgreiche Versuche der katholischen Orte, den Grauen Bund und andere katholische Gemeinden in das spanische Bündnis von 1587 hereinzuziehen. Hier überall eine Opposition, selbst unter den Katholiken.

Beginn der Kapuzinermission in Graubünden. Versuch der Reformierten, eine reformierte Schule zu Sondrio zu gründen. Strafgericht von 1584. Die Schule nach Chur verlegt. Die Jesuitenmission im Veltlin.

6. Kapitel: Die bündnerische Gesetzgebung während dieser Periode

Der Kesselbrief. Der Dreisieglerbrief. Die neue Landesreform von 1602. Inhalt, Zweck und Erfolg der Gesetze. Kritik derselben.

Chronik für den Monat September

4. Im Auftrage der Bündner Regierung hat die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft ein generelles Projekt zur Urbarisierung und Kolonisierung